

tiert sich im Ablauf der pflichtwidrigen Handlung an deren kritischen Bedingungen. Das ist als weiterer Hinweis auf die Bewußtheit der Pflichtverletzung zu" beurteilen.

In der Anlage 1 des Berichts wurden die Erfahrungen aus der Rechtsprechung in Verkehrsstrafsachen verallgemeinert. Die Fragen lassen sich auf das Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes nicht ohne weiteres übertragen. Die Untersuchungen ergaben, daß hier die pflichtwidrigen Handlungen andere Strukturen zeigen. Diese Erfahrungen sind gesondert in den Fragen der Anlage 2 des Berichts zusammengefaßt.

Zur verantwortungslosen Gleichgültigkeit

i. S. des § 8 Abs. 2 StGB

Bisherige Definitionen der verantwortungslosen Gleichgültigkeit i. S. des § 8 Abs. 2 StGB gehen vorwiegend von dem Begriff der Einstellung aus. Mit diesem Begriff ist jedoch noch keine ausreichende Orientierung gegeben, was im konkreten Fall als verantwortungslos gleichgültig zu beurteilen ist. Gerade diese Frage ist aber in der Rechtsprechung zu entscheiden, und hierzu treten auch die meisten Probleme auf. Das hängt mit der Mehrdeutigkeit des Begriffs „Einstellung“ zusammen.

Mit diesem Begriff kann eine psychische Haltung gekennzeichnet werden, die als subjektive Ursache dem Handeln zugrunde liegt. Wird die Gleichgültigkeit in diesem Sinne verstanden, bildet nicht die sich in der Pflichtverletzung zeigende Haltung zu den Pflichten, sondern die ihr zugrunde liegende Einstellung den eigentlichen Gegenstand der Schuldprüfung.^{/3/} Da Pflichtverletzungen oft — im Straßenverkehr sogar sehr häufig — innerhalb von Minuten oder gar Sekunden geschehen, trat die Frage auf, ob es denn ausreicht, wenn sich die gleichgültige Einstellung wenige Sekunden vor oder erst in der Pflichtverletzung selbst zeige. Im Grunde verbirgt sich hinter dieser Frage der Zweifel, ob tatsächlich subjektive Ursache jedes verantwortungswidrigen Nichtbewußtmachens der Pflichten eine gleichgültige Einstellung sei.

Subjektive Ursachen unbewußter Pflichtverletzungen sind aber nicht nur gleichgültige Einstellungen; sie reichen von der ausgeprägten Negation gesellschaftlicher Belange bis zur einmaligen, im Widerspruch zum sonstigen Verhalten stehenden Pflichtvergessenheit. In Ziff. 4.3. des Berichts des Präsidiums werden beispielsweise genannt: Gedankenlosigkeit, Unterschätzung des Eintritts negativer Folgen, leichtfertiges Vertrauen auf das pflichtgemäße Verhalten anderer, Orientierung an falschen und nebensächlichen Faktoren, einseitige Aufmerksamkeitszuwendung. Diese praktischen Erfahrungen verallgemeinert, wird im Bericht festgestellt, daß es bei der Gleichgültigkeit i. S. des § 8 Abs. 2 StGB nicht um die generelle bewußtseinsmäßige Einstellung zu den Pflichten geht, sondern um die Haltung, die sich im subjektiven Bemühen um die Einhaltung konkreter Pflichten in einer bestimmten Situation ausdrückt. Nicht die subjektive Ursache des Nichtbewußtmachens der Pflichten ist also der eigentliche Gegenstand der Schuldprüfung, sondern die sich in der Pflichtverletzung zeigende negative Haltung zu den Pflichten.

^{/3/} Vgl. Friebe, „Das Verhältnis der gesetzlichen Schulddefinition zum Begriff verantwortungslose Gleichgültigkeit i. S. von § 8 Abs. 2 StGB“, NJ 1972 S. 382 ff. Seiner Auffassung nach sagt die Feststellung, daß eine Pflichtverletzung aus einer mangelhaften Einstellung resultiert, etwas anderes aus als die Feststellung, daß der Handelnde seine Pflichten verletzt und dadurch eine negative Haltung zu den Pflichten bekundet hat. In Übereinstimmung mit dem Bericht des Präsidiums steht Friebe auf dem Standpunkt, daß die Gleichgültigkeit als die sich in dem subjektiv pflichtwidrigen Verhalten ausdrückende negative Einstellung zu den Pflichten aufzufassen ist.

Es ist folglich festzustellen und zu beurteilen, ob das Nichtbewußtmachen der Pflichten ein verantwortungsloses Verhalten darstellt. Hierfür sind Kriterien erforderlich, die jeden Subjektivismus weitgehend ausschließen. Die dazu im Bericht des Präsidiums aufgeführten Kriterien lassen sich in zwei Komplexe einteilen: in objektive Maßstäbe, die sich auf die konkrete Situation und die zu erfüllenden Pflichten beziehen, und in subjektive Maßstäbe, soweit sie die Fähigkeiten, Kenntnisse und subjektiven Möglichkeiten des jeweiligen Täters betreffen.

Ob das Nichtbewußtmachen der Pflichten als verantwortungslos gleichgültig i. S. des § 8 Abs. 2 StGB zu beurteilen ist, kann demnach wie folgt geprüft werden:

1. Objektive Maßstäbe

Pflichtenlage

- Anzahl und Umfang der zu bewältigenden Pflichten;
- gesellschaftliche Bedeutung der Pflichten;
- Art und Umfang der Gefahr, die aus der Verletzung dieser Pflichten folgt;
- Grad der Kompliziertheit der zu erfüllenden Pflichten.

Anforderungssituation

Lag eine objektiv bedingte Überforderungssituation vor? Beispielsweise könnte das der Fall sein infolge

- nicht voraussehbarer Zwischenfälle,
- kurzzeitig zu bewältigender Aufgabenfülle,
- fehlender Erkennbarkeit wesentlicher Handlungsbedingungen,
- technisch und (oder) ökonomisch bedingter Unmöglichkeit zur ausreichenden Gestaltung bestimmter Tätigkeitsbedingungen bzw. zur Ausführung von Handlungen.

2. Subjektive Maßstäbe

- Einstellung zu den Pflichten;
- intellektuelle Fähigkeiten;
- fachliche Qualifikation;
- Verhältnis der Qualifikation zu der auszuführenden Aufgabe;
- Ausprägung der Bemühungen, die übertragenen Aufgaben zu bewältigen;
- zeitweilige Leistungsbeeinträchtigungen (i. S. persönlichen Versagens) oder ständige Leistungsbeeinträchtigungen (i. S. persönlichen Unvermögens).

Anschaulich wird die Methode der Prüfung, ob verantwortungslose Gleichgültigkeit vorliegt, an dem Vergleich der folgenden zwei Beispiele:

Ein Pkw-Fahrer, der in der betreffenden Stadt ortsfremd war, übersah infolge angestrenzter Überlegungen, auf welche Weise er sein Fahrziel erreichen könnte, ein Stoppschild und stieß deshalb mit einem von rechts kommenden Motorradfahrer zusammen. Der Pkw-Fahrer hat unbewußt gegen die Vorfahrtsregelung verstoßen.

Zu entscheiden war, ob dies verantwortungslos war. Die Frage wurde bejaht, und zwar deshalb, weil der Pkw-Fahrer als Ortsfremder es an der ausreichenden Konzentration fehlen ließ, weil er beim Befahren eines Kreuzungsbereichs nicht genügend aufmerksam war, dabei ein Stoppzeichen übersah und auch den von rechts kommenden Verkehr ignorierte.^{/4/}

Anders ist dagegen der Fall zu beurteilen, in dem ein Pkw-Fahrer abends mit Abblendlicht mit einer Geschwindigkeit von 80 km/h eine Transitstrecke befuhr

^{/4/} Vgl. OG, Urteil vom 20. Mai 1971 - 3 Zst 671 - (NJ 1971 S. 457).